



And it all comes together.

Exact Software Deutschland GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen Exact Application Service Providing



Herausgeber

Exact Software Deutschland GmbH
Karl-Hammerschmidt Str.40
85609 München-Dornach

Telefon: 089 36042 360
Telefax: 089 36042 361

Internet: www.exact.de
E-Mail: kontakt@exact.de

Stand: März 2011

Alle urheberrechtlichen Verwertungsrechte beim Herausgeber. Auch auszugsweiser Nachdruck, Fotokopie, Speicherung auf Datenträger oder die gewerbliche Nutzung ist ohne Genehmigung des Herausgebers nicht gestattet.

Alle Angaben ohne Gewähr. Für Fehler jeglicher Art, insbesondere Druck- und Satzfehler und für Unrichtigkeiten wird kein Schadensersatz geleistet. Änderungen können erst bei der nächsten Ausgabe berücksichtigt werden.

Liefermöglichkeiten und technische Änderungen vorbehalten

© 2011 Exact Software Deutschland GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Exact Software Deutschland GmbH

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des zwischen Exact und dem Kunden geschlossenen Application Service Providing (ASP)-Vertrag.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

Die ASP- Leistungen und Angebote von Exact erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Gegenstand des Vertrages sind

- die Überlassung von im Auftrag definierten Softwareprogrammen zur Nutzung über das Internet und
- die Speicherung von Daten des Kunden auf Servern des Rechenzentrums

Individuell entwickelte Softwareprogramme sind nicht Gegenstand des Vertrages.

§ 2 Bestellungen und Auftragsannahme

- 2.1 Angebote von Exact sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen des Kunden sind für Exact nur bindend, wenn sie ausdrücklich und schriftlich durch Exact bestätigt wurden oder Exact die Leistung erbracht hat.
- 2.2 Die Leistung muss die Beschaffenheit haben, die im Vertrag schriftlich genannt ist. Durch diese Beschaffenheitsmerkmale ist die Leistung abschließend beschrieben. Exact ist berechtigt, die Beschaffenheit einseitig zu ändern, wenn dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften erfolgt oder eine technische Verbesserung darstellt und die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 2.3 Der Kunde wird Produktmarkierungen, Herkunftsbezeichnungen, Etikettierungen und Verpackungen der Produkte und/oder Software nicht verändern, unleserlich oder auf andere Weise unkenntlich machen. Der Kunde wird alle derartigen Vermerke und Kennzeichnungen mit den jeweils zulässigen Kopien des Produkts reproduzieren und in solche aufnehmen.
- 2.4 Stellt Exact dem Kunden vor oder nach Abschluss eines Vertrages ein Muster oder eine Probe zur Verfügung, dann müssen diese nicht die Beschaffenheit wie

im Vertrag haben. Satz 1 gilt entsprechend für Zeichnungen, Abbildungen, Maße und sonstige Daten, die Exact dem Kunden vor oder nach Abschluss eines Vertrages zur Verfügung stellt.

- 2.5 Exact behält sich an allen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Mustern, Proben, Abbildungen oder sonstigen Unterlagen ('Unterlagen'), die er dem Kunden zur Verfügung stellt, sämtliche Rechte uneingeschränkt vor. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Exact ist der Kunde weder berechtigt, die Unterlagen selbst, noch deren Inhalt, Dritten zugänglich zu machen. Auf Verlangen von Exact ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Unterlagen unverzüglich und vollständig an Exact herauszugeben, wenn sie vom Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn eine Auftragserteilung durch den Kunden endgültig unterbleibt.

§ 3 Werbung, Kennzeichnung

Bei öffentlichen Äußerungen des Herstellers, von Exact, eines Mitarbeiters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zur Beschaffenheit der Leistung oder des Kaufgegenstandes (z.B. Gebrauchswerte, und technische Daten), insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung, wird vermutet, dass diese Äußerungen nicht kausal für den Abschluss des Vertrages durch den Kunden waren.

§ 4 Preise

- 4.1 Die Preise von Exact sind Nettopreise. Liefer- und Versandkosten, Umsatzsteuer und sonstige mit der Durchführung eines Vertrages verbundene Kosten und Steuern („Zusatzkosten“) sind nicht einbezogen. Wenn und soweit nicht abweichend im Vertrag geregelt, sind sämtliche Preisangaben von Exact netto und in Euro.
- 4.2 Sofern Exact Zusatzkosten getragen hat, kann sie vom Kunden Erstattung verlangen. Für Liefer- und Versandkosten gilt das nur, wenn Exact abweichend von Abs. 4.1 der Versand obliegt.
- 4.3 Der Preis ist der von Exact im Angebot genannte Preis, oder, wo dies nicht im Einzelnen geschehen ist, der in den aktuellen Preislisten von Exact aufgestellte Preis zum Zeitpunkt der Bestellung. Exact ist berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden und vor Ausführung der Leistung, den vereinbarten Preis in der Weise anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen, außerhalb der Kontrolle von Exact stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderung von Lieferanten notwendig ist.

§ 5 Leistung/Leistungsverzögerung

- 5.1 Leistungstermine oder -fristen können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden.
- 5.2 Verbindlich ist eine Vereinbarung über Leistungszeiten lediglich dann, wenn Exact ausdrücklich und schriftlich erklärt, für eine Überschreitung des vereinbarten Termins/Frist haften zu wollen.
- 5.3 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die Exact die Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung und behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei Lieferanten von Exact oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat Exact auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Exact, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit aufzuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Leistungsverzögerungen aufgrund nicht rechtzeitig vom Kunden Exact vor Leistungserbringung zur Verfügung gestellter Unterlagen und Informationen, die aus Sicht von Exact zur Leistungserbringung notwendig sind.
- 5.4 Wenn die Leistungsverzögerung länger als einen Monat andauert, ist der Kunde nach angemessener, erfolgloser Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.5 Sofern Exact die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat und sich in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Rechnungswertes der jeweiligen Leistung für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der jeweiligen Leistung. Der Betrag ist zu reduzieren, wenn Exact nachweist, dass der tatsächliche Schaden niedriger anzusetzen ist, als der Pauschalbetrag nach Satz 1. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Exact.
- 5.6 Exact ist zu Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teilleistung ist für den Kunden nicht von Interesse. Exact ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus einem Vertrag, einschließlich der Erbringung der Leistung, an einen Dritten zu übertragen.

§ 6 Art und Umfang der Leistungen

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch die vertraglichen Abmachungen geregelt. Der im Vertrag definierte Leistungsumfang gilt als vereinbarte Beschaffenheit. Maßgebend dafür sind:

- der definierte Leistungsumfang der im Vertrag aufgeführten Software, der in der jeweiligen Benutzerdokumentation festgelegt ist,
- die Eignung für die im Vertrag vorausgesetzte Verwendung,
- die im Vertrag festgelegten Bedingungen,
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- allgemein angewandte technische Richtlinien

Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Abmachungen in der vorstehenden Reihenfolge.

§ 7 Nutzungsbedingungen

7.1 Rechte des Kunden an der Software

Exact räumt dem Kunden für die Dauer des Vertrages ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der im Vertrag genannten Software im Rahmen des vertraglich vereinbarten Umfangs ein.

Die Bereitstellung der Software erfolgt über Terminalserver. Übergabepunkt für die ASP-Leistungen ist der Router-Ausgang des von Exact genutzten Rechenzentrums zum Internet.

Wenn und soweit nicht ausdrücklich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erlaubt, ist der Kunde zu folgenden Handlungen nicht berechtigt: (a) Übersetzung, Bearbeitung, Arrangement oder sonstige Umarbeitung der Software und zugehörigen Dokumentation, es sei denn dies ist durch anwendbare Rechtsnormen gestattet; (b) Modifikation, Dekompilieren, Nachahmung, sog. Reverse-Engineering oder Erstellung einer abgeleiteten Version der Software oder von Teilen hiervon; (c) Vervielfältigung der Software und Dokumentation, wenn und soweit nicht ausdrücklich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erlaubt. (d) Entfernung oder Änderung von Marken, Urheber- oder anderen Schutzrechtsvermerken von der Software und der Dokumentation. Der Kunde ist zudem nicht berechtigt, die Software weiterzuverbreiten, insbesondere nicht an Dritte zu übertragen oder zu vermieten, Dritten dafür Unterlizenzen zu erteilen, sie Dritten weiterzueräußern oder zu verpfänden.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Ergebnisse von Benchmark-Tests oder anderen auf der Software durchgeführten Bewertungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Exact zu veröffentlichen oder weiterzugeben.

Exact stellt dem Kunden entweder schriftlich, auf einem Datenträger oder online eine Benutzerdokumentation zur ASP-Software zur Verfügung. Das Kopieren bzw. Vervielfältigen von überlassener Benutzerdokumentation, einschließlich überlassener Benutzerhandbücher und Referenzmaterialien, durch den Kunden ist nur für den eigenen Gebrauch zulässig.

7.2 Rechte des Kunden an den Daten

Die durch die Software erfassten, verarbeiteten und erzeugten Daten werden auf den Servern des Rechenzentrums gespeichert.

Der Kunde bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter an den Daten und kann daher von Exact jederzeit, insbesondere nach Kündigung des Vertrages, die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen, ohne dass ein Zurückbehaltungsrecht von Exact besteht. Die Herausgabe der Daten erfolgt durch elektronische Übersendung über ein Datennetz oder nach gesonderter Vereinbarung durch Übergabe von Datenträgern. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten.

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Erfassung, Verarbeitung und Nutzung der Daten sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen (Auskunft, Verwendung, Berichtigung, Sperrung, Löschung) liegt beim Kunden.

7.3 Zuwiderhandlung gegen die Nutzungsbedingungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die genannten Nutzungsbedingungen ist Exact berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise fristlos zu kündigen. Exact behält sich in diesem Fall zusätzlich die Geltendmachung der sich aus der vertragswidrigen Handlung ergebenden Schadensersatzansprüche gegen den Kunden vor.

§ 8 Wartungsbedingungen und Service-Level

- 8.1 Wartungsleistungen im Sinne dieser Wartungsbedingungen sind: (i) Support im Sinne von § 9, und (ii) Wartung im Sinne von § 10, jedoch vorbehaltlich der in § 11 genannten Ausnahmen.
- 8.2 Das Recht zur Nutzung der Wartungsleistungen durch den Kunden besteht nur an Werktagen, am Montag bis Donnerstag zwischen 9.00 und 17.00 Uhr und am Freitag zwischen 9.00 und 15.00 Uhr.

§ 9 Support

- 9.1 Support ist das Leisten telefonischer, schriftlicher oder elektronischer Helpdesk-Hilfe bei Fragen des Kunden zur Benutzung und zur Funktion der Software und das Leisten telefonischer, schriftlicher oder - auf gesonderte Vereinbarung - elektronischer (Remote Access) Hilfe bei Störungen der Software. Der Kunde hat nur Anspruch auf die von Exact jeweils angebotene Supportleistung.
- 9.2 Exact ist nur dann zum Support verpflichtet, wenn der Kunde Exact zuvor die im ASP Vertrag genannte Anwendernummer mitteilt.
- 9.3 Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der Kunde keinen Anspruch auf Support hatte, beispielsweise weil das Problem nicht im Zusammenhang mit einem Fehler in der Software steht, ist Exact berechtigt, dem Kunden die Kosten für den geleisteten Support zu den zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Beratungspreisen von Exact in Rechnung zu stellen.

9.4 Wenn und soweit Exact elektronischen Support leistet, gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:

- a) Der Kunde gestattet Exact jederzeit zum Zwecke des Supports den Zugang zu allen seinen Systemkomponenten. Der Kunde hält die für die Durchführung von Support-Arbeiten notwendige Remote-Access-Verbindung jederzeit frei und stellt Exact diese während des Supports kostenlos zur Verfügung;
- b) Die Exact bei der Durchführung der Support-Arbeiten entstehenden Telefonkosten trägt der Kunde.

§ 10 Wartung

10.1 Wartung umfasst:

- a) Das Beseitigen aller Fehler in der Standard-Version der Software nach besten Kräften von Exact. Der Kunde ist verpflichtet, Exact jeden Fehler sowie alle diagnostischen, konfigurationsbedingten und anderen relevanten Informationen in Bezug auf den Fehler unverzüglich mitzuteilen, damit Exact den Fehler isolieren und nachbilden kann;
- b) Das zur Verfügung stellen der erforderlichen Versionen der Software, insbesondere Wartungs-Versionen und Updates, sowie der dazugehörigen Dokumentation;
- c) Das zur Verfügung stellen neuer Haupt-Versionen (Upgrades) der Software.

10.2 Exact muss spätestens nach drei (3) Werktagen, nachdem der Kunde Exact das Problem eines von ihm gemeldeten Fehlers so ausreichend detailliert beschrieben hat, dass Exact das Problem nachbilden kann, reagieren. Exact genügt dieser Pflicht durch eine vorläufige Fehleranalyse und//oder das Aufzeigen bereits bekannter Lösungen.

- a) Exact wird alle wirtschaftlich angemessenen Schritte unternehmen, um alle Fehler innerhalb von sechzig (60) Werktagen, nachdem der Kunde Exact davon in Kenntnis gesetzt hat, zu beseitigen. Exact behält sich das Recht vor, für die Beseitigung der Fehler je nach deren Schwere und Bedeutung Prioritäten zu setzen. Exact ist berechtigt den Fehler endgültig im Rahmen des nächsten Updates der Software zu beseitigen;
- b) Sollte Exact nicht imstande sein, innerhalb des Zeitraums von sechzig (60) Werktagen eine Lösung für einen schwerwiegenden Fehler in der Software anzubieten, der einen entscheidenden Einfluss auf die Geschäftstätigkeiten des Kunden hat, kann der Kunde vom ASP-Vertrag zurücktreten. Exact ist in

diesem Fall verpflichtet, dem Kunden die Vergütung für den dann laufenden jeweiligen ASP-Vertragszeitraum zu erstatten.

- c) Wenn und soweit der Kunde Exact einen Fehler gemeldet hat, ist der Kunde, nach vorheriger Aufforderung durch Exact, verpflichtet, die Nutzung der betreffenden Software einzustellen, wenn und soweit dies zur Beseitigung des Fehlers erforderlich ist, um Exact die Möglichkeit zu geben, den Fehler zu analysieren und zu beseitigen. Der Kunde ist verpflichtet, Exact in jeder Art und Weise bei der Fehlersuche zu unterstützen.

10.3 Im Übrigen gelten die Regelungen in § 11 entsprechend.

§ 11 Ausnahmen

Wartungsleistungen umfassen nicht:

- 11.1 Systemkonfigurationen, Hardware und Netzwerke;
- 11.2 strukturelle Arbeiten, wie das Definieren von Layouts, Übersichten, Jahresberichte, das Aufstellen von Rechenschemata, buchhaltungstechnische Fragen, Importdefinitionen und Anpassung an Software Dritter;
- 11.3 Support vor Ort;
- 11.4 die Erweiterung der Funktionalität der Software auf Wunsch des Kunden;
- 11.5 das Konvertieren von Dateien;
- 11.6 externe Datenbanken anderer Hersteller als von Exact;
- 11.7 Installation, Konfiguration, Training oder andere in diesen Wartungsbedingungen nicht ausdrücklich beschriebene Leistungen;
- 11.8 Support für Software anderer Hersteller als von Exact

§ 12 Weiterentwicklungen/Leistungsänderung

Exact behält sich im Zuge des technischen Fortschritts und einer Leistungsoptimierung nach Vertragsschluss Weiterentwicklungen und Leistungsänderungen (z.B. durch Verwendung neuerer oder anderer Technologien, Systeme, Verfahren oder Standards) vor.

Bei wesentlichen Leistungsänderungen wird rechtzeitig eine entsprechende Mitteilung von Exact an den Kunden erfolgen. Entstehen für den Kunden durch die Leistungsänderungen wesentliche Nachteile, so steht diesem das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zum Änderungstermin zu. Die Kündigung

muss durch den Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Leistungsänderung erfolgen.

Bei Bereitstellung neuer Versionen der Software räumt Exact dem Kunden die in § 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Rechte entsprechend auch für die jeweilige neue Version ein.

§ 13 Sachmängelhaftung und Abnahme

- 13.1 Die Sachmängelhaftung für Leistungen von Exact richtet sich, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 13.2 Dem Kunden ist bekannt, dass es sich bei Software um sehr komplexe Produkte handelt, deren Funktionieren von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist, so dass unter Berücksichtigung der einschlägigen technischen Erfahrungen und Untersuchungen eine völlige Fehlerfreiheit der Software nie sichergestellt werden kann. Exact übernimmt deshalb nur die Gewähr für die technische Brauchbarkeit der Software gemäß der dem Kunden überlassenen Dokumentation. Insbesondere leistet Exact keine Gewähr dafür, dass die Software den betrieblichen Besonderheiten des Kunden entspricht. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, sich von der Tauglichkeit der bestellten Leistung für seine Anwendungszwecke zu überzeugen.
- 13.3 Die Sachmängelansprüche des Kunden verjähren 12 Monate nach Leistung. Die Frist beginnt unabhängig von der Kenntnis des Kunden von einem Mangel der Leistung ab dem Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden.
- 13.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Leistung unmittelbar nach Übergabe zu untersuchen. Die bei der Untersuchung der Leistung nach Übergabe erkennbaren Mängel hat der Kunde Exact unverzüglich, sonstige Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, jeweils unter beschreibender Bezeichnung des Mangels und dem Zeitpunkt der Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Kommt der Kunde dieser Anzeigepflicht nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig nach, gilt die Leistung als vom Kunden genehmigt. Soweit die Leistung nachbesserungsfähig ist, kann der Kunde zunächst nur Nacherfüllung gegenüber Exact verlangen. Exact kann als Nacherfüllung nach ihrer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache vornehmen. Schlägt die Nacherfüllung durch Exact fehl, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Bei einem unerheblichen Mangel ist das Recht auf Nacherfüllung ausgeschlossen.
- 13.5 Bei der Verletzung einer Leistungspflicht durch Exact, die nicht in einem Mangel der Leistung selbst besteht, ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Exact die Verletzung der Leistungspflicht zu vertreten hat. Exact steht nicht dafür ein, dass die Leistung in Verbindung mit anderen Produkten fehlerlos arbeitet.

13.6 Soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen ist eine Sachmängelhaftung von Exact insbesondere in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) Der Kunde hat von einem Dritten Änderungen an der Leistung vornehmen lassen;
- b) Der Kunde missachtet bestimmte mit der Leistung verbundene Gebrauchsvorschriften von Exact, insbesondere die beiliegenden oder aufgeklebten Installations- und/oder Gebrauchsanleitungen, oder er benutzt Verwender fremdes Zubehör- oder Ersatzteile im Zusammenhang mit Leistungen von Exact;
- c) Der Kunde setzt die Leistung nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung bzw. für die gewöhnliche Verwendung ein, installiert diese nicht einwandfrei oder nimmt die Leistung nicht ordnungsgemäß, unter Beachtung des jeweils aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik, in Betrieb.
- d) Der Kunde verändert oder macht Produktmarkierungen, Herkunftsbezeichnungen, Etikettierungen und Verpackungen auf dem Produkt und/oder der Software unleserlich.

13.7 Ist die Leistung mangelhaft, kann der Kunde, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, nur unter den folgenden, zusätzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Schadensersatz gegen Exact geltend machen:

- a) Wenn und soweit Exact eine fällige Leistung nicht oder nicht wie vertraglich geschuldet erbringt, muss der Kunde Exact schriftlich eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Die Fristsetzung muss die Erklärung enthalten, dass der Kunde die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehnt. Mit fruchtlosem Ablauf der von dem Kunden gesetzten Frist, ist der Anspruch auf die Leistung ausgeschlossen;
- b) Tritt der Kunde wegen eines Mangels an der Leistung vom Vertrag mit Exact zurück, kann Exact vom Kunden verlangen, dass dieser innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Geltendmachung des Rücktritts schriftlich gegenüber Exact erklärt, ob er am Rücktritt vom Vertrag festhält oder stattdessen Schadensersatz verlangt. Macht der Kunde nicht rechtzeitig von seinem Wahlrecht gegenüber Exact Gebrauch, ist der Anspruch des Kunden auf Schadensersatz ausgeschlossen.

13.8 Soweit ausnahmsweise eine Abnahme der Leistung vereinbart ist, ist der Kunde verpflichtet, diese innerhalb einer Woche nach Anzeige der Fertigstellung durch Exact durchzuführen. Zur Abnahme der Leistung ist der Kunde auch dann verpflichtet, wenn unwesentliche, den Gebrauch nicht besonders hindernde Mängel vorhanden sind.

- 13.9 Für den Fall, dass der Kunde aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Leistung nicht abnimmt oder die Leistung annimmt und innerhalb von zehn Tagen nach Inanspruchnahme keine wesentlichen Mängel rügt, gilt die Leistung als abgenommen.
- 13.10 Gerät Exact mit der betriebsfähigen Bereitstellung in Verzug, so richtet sich die Haftung auch nach § 13 dieser AGB. Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Exact eine vom Kunden schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.

§ 14 Schadenshöhe

- 14.1 Unabhängig vom Rechtsgrund, haftet Exact für Schäden, die auf einen Mangel an der Leistung selbst oder auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, nur im Umfang des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens und nur in den nachfolgenden Grenzen:
- a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern, eines Mitarbeiters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von Exact unbegrenzt;
 - b) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) durch Exact, ihres gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt auf den Rechnungswert der Leistung.
- 14.2 Für Schäden, die auf das Verhalten eines Mitarbeiters oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, haftet Exact nur, wenn diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben. Exact ist auch von dieser Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (z.B. Streik, höhere Gewalt).
- 14.3 Darüber hinaus ist eine Haftung von Exact, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen. Exact haftet insbesondere nicht für Nebenpflichtverletzungen, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden.
- 14.4 Die Haftungsbegrenzung nach Abs. 14.1 bis Abs. 14.3 gilt nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit.
- 14.5 Für Störungen auf Telekommunikationsverbindungen, für Störungen auf Leitungswegen innerhalb des Internet, bei höherer Gewalt, bei Verschulden Dritter oder des Kunden selbst wird von Exact keine Haftung übernommen. Für Schäden, die entstehen, wenn der Kunde Passwörter oder Benutzerkennungen an Nichtberechtigte weitergibt, übernimmt Exact ebenfalls keine Haftung.

§ 15 Vergütung

Für die ASP-Leistungen wird eine im Vertrag vereinbarte monatliche, halbjährliche oder jährliche Gebühr berechnet. Die anfallenden Gebühren werden jeweils im Voraus in Rechnung gestellt.

Exact ist berechtigt, einmal je Kalenderjahr, erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags, schriftlich eine Anhebung der vereinbarten monatlichen, halbjährlichen oder jährlichen Vergütung zu verlangen, wenn sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland ("Preisindex") gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags oder zum Zeitpunkt der letzten Anpassung der Vergütungssätze gemäß diesem Vertrag erhöht hat und hierdurch die Selbstkosten von Exact bei der Erbringung der Vertragsleistung unmittelbar beeinflusst werden. Die Preiserhöhung erfolgt entsprechend der prozentualen Erhöhung des Preisindex.

§ 16 Beginn, Dauer und Beendigung des ASP-Vertrags

- 16.1 Der ASP-Vertrag läuft ab dem vereinbarten Vertragsbeginn und hat eine Laufzeit von 60 Monaten. Der ASP-Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- 16.2 Der Vollzug des ASP-Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kunde die fällige Vergütung entrichtet hat. Sollte der Kunde den ASP-Vertrag nicht verlängern und anschließend einen weiteren ASP-Vertrag abschließen wollen, ist Exact berechtigt, vom Kunden eine Aufwandspauschale in Höhe von 50 % der Vergütung zu verlangen, die im Zeitraum ab der Beendigung des ursprünglichen ASP-Vertrages bis zum Abschluss des neuen ASP-Vertrages fällig gewesen wäre.
- 16.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung des ASP-Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist dadurch nicht ausgeschlossen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere für Exact, a) die Auflösung des Kunden, b) die Beantragung und/oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, c) der Vermögensverfall des Kunden und d) die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Kunden.
- 16.4 Eine Kündigung aus wichtigem Grund aufgrund § 16.3 d) ist nur zulässig, wenn Exact dem Kunden in Form eines schriftlichen Hinweises zuvor vergeblich Gelegenheit gegeben hat, sich im Hinblick auf den kündigungsrelevanten Vertragsverstoß wieder vertragsgemäß zu verhalten. Der Hinweis muss den kündigungsrelevanten Vertragsverstoß beschreiben und dem Kunden eine angemessene Frist, die jedoch zwei Kalenderwochen nicht unterschreiten darf, zur Beseitigung des kündigungsrelevanten Vertragsverstoßes einräumen.

16.5 Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Form ist eine Kündigung per Telefax, nicht aber per E-Mail ausreichend.

§ 17 Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind vierzehn Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug von Skonto fällig. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kann Exact ohne weitere Ankündigung Mahngebühren und Verzugszinsen in Höhe von acht Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz berechnen.

Weiterhin können im Verzugsfalle Leistungen gemäß des nachfolgenden § 18 eingeschränkt werden.

§ 18 Zahlungsverzug

Während eines schuldhaften Zahlungsverzugs des Kunden mit der Gebühr in Höhe eines Betrages, der dem Entgelt für zwei Monate oder mehr entspricht, ist Exact berechtigt, den Zugang zur Anwendung bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarten Preise zu bezahlen. Vor einer tatsächlichen Sperrung muss Exact den Kunden mindestens einmal mit einer angemessenen Nachfristsetzung angemahnt haben und im Falle des erfolglosen Verstreichens der Nachfrist die Sperrung konkret angedroht haben.

Kommt der Kunde für mindestens drei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. mindestens mit der Bezahlung des Entgeltes in Höhe eines Betrages, der dem Entgelt für drei Monate entspricht, in Verzug, ist Exact berechtigt, den Vertrag nach angemessener Nachfristsetzung und deren fruchtlosen Ablaufs ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit restlichen jährlichen Preise zu verlangen.

Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn Exact einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt Exact vorbehalten.

§ 19 Aufrechnung

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Exact mit Forderungen aufzurechnen, es sei denn, dass es sich um rechtskräftig festgestellte Ansprüche oder von Exact schriftlich anerkannte Ansprüche handelt.

§ 20 Vertrauliche Informationen

Wenn eine gesonderte Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitsvereinbarung besteht, ist diese wesentlicher Bestandteil der Verträge. Für den Fall, dass keine solche gesonderte Vereinbarung besteht, gilt das Folgende: Alle Materialien, Produkte und/oder Software, die von Exact hergestellt werden und die darin enthaltenen Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind (mit Ausnahme von Informationen die ausdrücklich zur Verbreitung in der Öffentlichkeit bestimmt sind oder aufgrund einer richterlichen oder sonstigen behördlichen Anordnung offen zu legen sind), werden vertraulich an den Kunden weitergegeben und müssen von diesem mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns geheim gehalten werden. Der Kunde darf solche Informationen nur an solche Arbeitnehmer oder Vertreter weitergeben, die aufgrund ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden zur Wahrung von vertraulichen Informationen verpflichtet sind. Der Kunde wird alle vertraulichen Informationen unbefristet geheim halten.

§ 21 Datenschutz

- 21.1 Exact verpflichtet sich, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des BDSG zu beachten.
- 21.2 Alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeiter von Exact wurden entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- 21.3 Exact verpflichtet sich, den jeweils beauftragten Betreiber des Rechenzentrums im erforderlichen Umfang vertraglich auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des BDSG zu verpflichten.
- 21.4 Die Parteien schließen eine gesonderte „Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Auftragsverhältnissen nach § 11 BDSG“ ab.
- 21.5 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass er von allen betroffenen Personen die nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des BDSG erforderlichen Einwilligungen vor der Erhebung und Übermittlung der personenbezogenen Daten einholt.
- 21.6 Im Falle einer Verletzung der Ziffer 5.5 stellt der Kunde Exact und den von Exact beauftragten Betreiber des Rechenzentrums von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 21.7 Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe der personenbezogenen Daten zu verlangen. Weder Exact noch dem Partner steht insoweit ein Zurückbehaltungsrecht zu. Dem Kunden ist bewusst, dass in diesem Fall keine Erfüllung des vorliegenden Vertrags mehr möglich ist.

- 21.8 Der Kunde stimmt zu, dass die Daten durch den Partner während des Bestehens des Exact Payroll Service Vertrags zwischen Exact und dem Kunden auch unmittelbar an Exact herausgegeben werden können.
- 21.9 Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über gegebenenfalls geltend gemachte Ansprüche Dritter wegen der Verletzung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des BDSG, informieren.

§ 22 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- 22.1 Wenn und soweit ein Dritter gegen den Kunden berechnigte Ansprüche wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts (nachfolgend 'Schutzrechte') durch eine von Exact entwickelte und/oder erbrachte Leistung geltend macht, haftet Exact, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, wie folgt:
- a) Exact wird nach eigener Wahl auf eigene Kosten entweder ein Nutzungsrecht für die entwickelte und/oder erbrachte Leistung erwirken, die Leistung so ändern, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird oder die Leistung austauschen, wenn die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung der Leistung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Wenn und soweit Exact dem Kunden durch die in Satz 1 genannten Maßnahmen nicht endgültig das vertraglich geschuldete Nutzungsrecht einräumen kann, ist der Kunde nach angemessener Fristsetzung berechnigt, vom Vertrag zurückzutreten;
 - b) Exact ist nur dann zu den in a) Satz 1 genannten Maßnahmen verpflichtet, wenn der Kunde Exact die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich und unter bezeichnender Beschreibung der Verletzung anzeigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der Kunde Exact alle Entscheidungsbefugnisse über die Rechtsverteidigung und die Durchführung von Vergleichsverhandlungen uneingeschränkt einräumt. Stellt der Kunde die Nutzung der Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 22.2 Ansprüche des Kunden nach § 22.1 sind ausgeschlossen, wenn und soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, wenn und soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von Exact nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von Exact erbrachten Leistungen eingesetzt wird.
- 22.3 Der Kunde ist verpflichtet, Exact nach besten Kräften bei der Verteidigung gegen die Schutzrechtsverletzung zu unterstützen.

22.4 Umgekehrt stellt der Kunde Exact von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegenüber Exact wegen einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts geltend machen, wenn die Verletzung aus einer ausdrücklichen Anweisung des Kunden gegenüber Exact resultiert oder der Kunden die Leistung verändert oder in ein System eines Dritten integriert.

§ 23 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

23.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Exact darf der Kunde die Rechte und Pflichten aus den mit Exact bestehenden Verträgen nicht an Dritte übertragen.

23.2 Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Verträgen und deren Erfüllung ergeben, ist der Gerichtsstand München.

23.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Exact und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.

23.4 Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.